Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 11 (1845)

Heft: 4

Rubrik: Kanton Freiburg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

muß man dies um so mehr bedauern, als es in dem größten, ein= flußreichsten Kanton geschieht, der sich dadurch nur auf anderm Wege — an die Urkantone anschließt, wo für ihn kein Exempel zu suchen ist. Der Kanton Bern hat in seiner Entwickelung zum Behuf einer vorschreitenden musterhaften Cultur ohnehin noch allerlei Schwierig= keiten zu überwinden, so daß man wünschen muß, er werde darin nicht durch unzeitige Verwickelungen gestört. Uebrigens deuten gc= wisse Aeußerungen, wie die Feier des Verfassungstages, die kürz= lich vielerorts mit der Hoffnung auf baldige Nevision geschehen ist, so wie die Vildung zahlreicher Vezirksvereine zur Sicherung der Volksfreiheit, auf eine Zunahme der Cultur, mit welcher das in den höchsten Regionen theilweise beliebte Culturmaß nicht mehr recht im Gleichgewicht zu stehen scheint.

VII. **Verschiedenes.** Berschiedene Gemeinden aus dem ref. Jura haben für Errichtung eines Progymnasiums ihre Anerbietun= gen eröffnet, in Folge dessen der Regirungsrath endlich Neuen= stadt als denjenigen Ort ausgewählt hat, in welchem das neue Progymnasium seinen Six haben soll. — An die Schulen der kathol. Gemeinde in Bern hat die Regirung auch für das Jahr 1845 einen Staatsbeitrag von 500 Fr. bewilligt. —

Kanton Freiburg.

Gesetz für die Mittelschule. Bereits im ersten Hefte ber Schulbl. d. J. (S. 106—108) habe ich von den Gefahren gessprochen, welche der Mittels oder Kantones-Schule in Freiburg drohen. Der Staatsrath hat nun wirflich dem Gr. Rathe einen Gesetzesentswurf, der die Möglichkeit freier Entwicklung dieser einzigen höheren Anstalt des französischen Kantonstheils völlig aufhebt, vorgelegt und Letztere ihn trotzeiner Gegenbittschrift des hiesigen Stadtraths am 15. Juni d. J. mit 42 gegen 19 Stimmen genehmigt. Die Ansstalt, die für den Handwerterstand, für den bürgerlichen Mittelstand überhaupt und besonders für die Bildung von Schullehrern so nützelsch wirste, daß Niemand ein Wort des Tadels gegen sie vorzubrins gen wuste, hat hiedurch einen Stoß erhalten, von dem sie sich schwerlich wieder erholen wird.

Bisher leistete ber Staat 9000 Fr. an unfere Mittelfchule, nam= lich 5000 Fr. für Lehrerbefoldung und Schulbedürfniffe und 4000 Fr. für Stipendien (das Akademiegebäude diente als Schullocal); ber Staatsrath ernannte Die Lehrer, welche fammtlichen Unterricht mit Ausnahme der Neligionslehre besorgten; der Bischof verfügte allein über den Religionsunterricht. Das wird nun Alles anders. Summe ber Stipendien wird um 2 Drittel vermindert. Bischofe ernannte Geiftliche übernimmt nicht bloß den Religions= unterricht, sondern hauptsächlich noch den der Geschichte und Geographie, damit ja in diesen beiden Fächern Nichts gelehrt werde, mas nicht die Approbation der Jesuiten erhalten hat. Der Ginfluß ber Geiftlichkeit auf die Schule wird durch das neue Gefet in folgenter Beise erweitert: "Der hochwürdigste Bischof bestimmt ber "Mittelschule namentlich die Beit, den sie auf den religiösen Unter-"richt verwenden, welchem Gottesbienst fie beimohnen, wo und wie "oft fie die Sacramente besuchen, und die Andachtsübungen verrich= "ten muß; ihm ift die Leitung und Beaufsichtigung ber fittlichen "und religiöfen Aufführung der Böglinge übertragen. Die Bücher, "Autographien und Sandschriften, welche in ber Schule gebraucht "werden, unterliegen vorher ber Genehmigung bes hochwürdigften Bi= "schofs." Sienach ift ber Schule auch nicht ein Schatten von freier Entwicklung erhalten. — Die Lehrerzahl bleibt zwar wie bisher auf 4 festaestellt; allein ihre Unstellung unterliegt alle seche Sahre einer neuen Wahl und ift immerbin ber bischöflichen Genehmigung unter= Gin Schüler fann funftig nur bann ein Stipendium er= halten, wenn er ein vollständig befriedigendes Zeugniß des bischöf= lichen Inspectorats beizubringen vermag. Wenn man nun weiß, wie leicht um geringer Dinge willen unter folcher Aufsicht eine schwarze Note in ein Atteftat fich einschleichen kann, fo muffen bie Schüler entweder auf Stipendien verzichten ober aber ihre gange Saltung fo in die Schnürbruft einer ber Jugend verderblichen Sittenscheinhei= ligfeit einpressen, daß sie entweder Seuchler oder religiose Indifferen= tiften werben.

Den protestantischen Einwohnern von Freiburg ist der Besuch der Schule indirect verboten. Denn das Gesetz hat die Entscheidung über ausnahmsweise Zulässigkeit des Besuches dem Erziehungsrathe überlassen. Wollen die Mitglieder dieser Behörde mit den Häup=

tern und hochstehenden Gönnern der Jesuiten auf gutem Fuße bleisben, so werden sie trachten mussen, die Schule von Protestanten rein zu erhalten.

Wie sehr die Lage der Lehrer zu knechtischer Abhängigkeit herabsgewürdigt-ist, erkennt man daraus, daß die bischöfliche Aufsicht nicht bloß die Vorträge derselben umfaßt, sondern sich sogar auf ihren Verkehr mit den Schülern ausdehnt, insoweit derselbe auf Sittslichkeit und Religion Einfluß haben kann. Aus einer so unbestimmten, vagen Bestimmung des Gesetzes kann die Willkür maschen, was ihr beliebt.

Der Staatsrath nannte dieses Gesetz eine Verbesserung und nahm die Gründe dafür aus der Erfahrung, ohne jedoch seine Gründe und Erfahrungen zu specificiren.

Kanton Zürich.

I. Bezirkslehranstalten in Rappel. Der Erzähler aus dem Bezirke Affoltern, dessen erster Jahrgang sich auf pag. 72 der Schulblätter 1844 beurtheilt sindet, bringt in seinem zweiten Jahrgange unter den durchgehends werthvollen, und für die Bewohener des Bezirks Affoltern besonders interessanten Mittheilungen und Berichten, einige Aufsähe, welche sich auf obgenannte Anstalten beziehen. Da es noch einige Zeit anstehen dürste, bis es Geschäfte halber dem Einsender vergönnt ist, über die Bezirkslehranstalten in Kappel in Hinsicht auf Organisation und Wirksamkeit derselben in den Schulblättern aussührlich zu referiren, so mögen einige Notizen, jenen Aufsähen enthoben, einstweilen hier eine geeignete Stelle finden.

Die Bezirksanstalt in Kappel besteht aus drei Abtheilungen: einer Armenanstalt für Erwachsene, einem Waisenhause und einer Kleinkinderschule für die Armenjugend des Bezirks. Wir sprechen natürlich hier nur von den beiden letztgenannten Anstalten.

a) Das Waisenhaus ist ausschließlich für die schulspflichtige Armenjugend des Bezirks bestimmt. Im Jahr 1844 zählte es 83 Kinder, 48 Knaben und 35 Mädchen. Die Anstaltsteht in pädagogischer Beziehung unter einem Lehrer, der neben dem Schulunterrichte zugleich ihre Erziehung überwacht, und sie bei der